

Verein zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V.

Geschäftsordnung des Beirats

des Vereins zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V.

Der Beirat des Vereins zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V. gibt sich gemäß §18 (Absatz 4) der Satzung¹ des Vereins folgende **Geschäftsordnung**:

Präambel

¹Der Beirat soll den Verein und die Kooperationsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen (KoWi) bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, die Förderung der Wissenschaft und ihrer internationalen, vornehmlich europäischen Zusammenarbeit, begleiten. ²Insbesondere sollen Empfehlungen zum Aufgabenkreis und zu den Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung auf hohem, international konkurrenzfähigem Niveau erarbeitet werden.

§1 Aufgaben, Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1.) ¹Der Beirat hat die Aufgabe

1. zur Tätigkeit der Kooperationsstelle jährlich Stellung zu nehmen.
2. Empfehlungen zum Aufgabenkreis und zu den Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung auszusprechen.
3. den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
4. bei der strategischen Entwicklung beratend mitzuwirken.
5. auf Anfrage fachlichen Rat im Vorfeld von operativen Entscheidungen zu geben.
6. die Zusammenarbeit mit Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einschlägig arbeitenden Behörden des Bundes und der Länder sowie Fachverbänden in Deutschland zu fördern.

(2.) ¹Der Beirat besteht aus bis zu sieben sachverständigen Persönlichkeiten, die Erfahrung mit der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im internationalen, vornehmlich europäischen Rahmen aufweisen. ²Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren berufen und ggf. abberufen. ³Die Amtszeiten der Mitglieder sollten nicht synchron verlaufen. ⁴Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag nach der Wahl. ⁵Eine Wiederwahl ist grundsätzlich einmal zulässig. ⁶Bei der Besetzung des Beirats wird auf eine geschlechtergerechte Besetzung hingewirkt.

¹ Vgl. Anlage: Verein zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V., Satzung in der Fassung vom 03. März 2010.

(3.)¹Durch die Gesamtheit seiner Mitglieder soll die folgende einschlägige Expertise im Beirat vorgesehen werden:

1. im Bereich der wissenschaftlichen und/oder betrieblichen Belange von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland.
2. im Bereich der Leitung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland.
3. im Bereich der forschungs- und forschungspolitischen Belange des Bundes und der Länder.
4. im Bereich der wissenschaftlichen Belange von Hochschulen und / oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen von anderen EU-Mitgliedsstaaten, von assoziierten Staaten oder solchen Drittstaaten, die aus deutscher Sicht für die wissenschaftliche Zusammenarbeit von erheblicher Bedeutung sind.

(4.)¹Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, eine Vertretung ist nicht möglich. ²Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber dem Verein erklären.

³Das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§2 Vorsitz

¹Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Sollte hierüber im Gremium keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. ⁴Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung entspricht dem Berufungszeitraum von drei Jahren. ⁶Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuschneiden. ⁷Für den verbleibenden Berufungszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. eine Stellvertretung gewählt. ⁸Absatz 1 gilt dazu entsprechend. ⁹Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden zählen die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Beirats sowie die Kommunikation mit der Kooperationsstelle und dem Vorstand.

§3 Geschäftsführung

¹Der Beirat bedient sich zur Führung seiner Geschäfte der Kooperationsstelle; die diesbezügliche Abstimmung erfolgt über den oder die Vorsitzende/n bzw. die Stellvertretung.

§4 Sitzungen

(1.)¹Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ²Darüber hinaus sind Sitzungen des Beirats anzusetzen, wenn der Vorstand des Vereins dies für erforderlich hält. ³Den Wünschen der Beiratsmitglieder, der Vereinsmitglieder, des Vorstands oder der Kooperationsstelle ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. ⁴Die Sitzungen können in Präsenz oder vollständig bzw. teilweise digital stattfinden.

(2.)¹Die Einladungen zu den Sitzungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung seitens der/des Vorsitzenden versandt werden.²In Ausnahmefällen kann bei entsprechender Dringlichkeit davon abgesehen werden.

(3.)¹Die Sitzungen finden in der Regel in einem der beiden Büros der Kooperationsstelle statt.

(4.)¹Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(5.)¹An den Sitzungen des Beirats nehmen in der Regel der Vorstand des Vereins sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationsstelle teil.²Zu den Sitzungen können Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und/oder Wissenschaftsverwaltung als (einmalige oder ständige) Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.³Gäste haben ein Rederecht, das ihnen von der/dem Vorsitzenden gewährt werden kann.

§5 Beschlussfassung

(1.)¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.²Ein Beschluss des Beirats kommt zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.⁴Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.⁵Über die Art der Abstimmung entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2.)¹Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.

(3.)¹Dem Vorstand des Vereins ist über Beschlussfassungen des Beirats durch die oder den Vorsitzenden zu berichten.²Die oder der Vorsitzende berichtet dem Beirat regelmäßig über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§6 Niederschrift

(1.)¹Über die Sitzungen des Beirats ist durch die Kooperationsstelle eine Niederschrift anzufertigen.

(2.)¹Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Personen,
3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
4. die Beratungsergebnisse

(3.)¹Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und seitens der Kooperationsstelle aufzubewahren bzw. digital zu speichern.

(4.)¹Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirats und in den sie betreffenden Teilen den Gästen innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.²Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind bei der nächsten Sitzung des Beirats zu behandeln.³Über eine Zuleitung von Auszügen der Niederschrift an die Gäste entscheidet der Beirat in jeder Sitzung gesondert.

§7 Vertraulichkeit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.²Gäste sind von der/dem Vorsitzenden zu verpflichten, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§8 Änderung der Geschäftsordnung

¹Der Beirat kann Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

§9 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung und ihre etwaigen Änderungen treten mit Beschlussfassung des Beirats in Kraft.²Mit Implementierung von Änderungen tritt die Geschäftsordnung in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.

Bonn und München, den 9. März 2023



Professor Dr. Martin Lohse
Vorsitzender des Beirats

Bonn und Wuppertal, den 9. März 2023



Professorin Dr. Birgitta Wolff
Stellvertretende Vorsitzende des Beirats